

**Der Präsident
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen**

Verfügung über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten der
Sozialgerichtsbarkeit NRW (L 221 - 4) vom 20.04.2007
in der Fassung vom 21.07.2023

In Ausführung der AV des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (JM) vom 01.02.2013 (2000-Z.155) - JMBl. NRW S. 32 - über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (Beurt.-AV) in der Fassung vom 28. November 2019 – JMBl. NRW S. 379, der AV des JM vom 29.09.2006 (2010 - Z .41) - JMBl. NRW S. 241 über die Stellenbesetzung, § 9 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (LVO) vom 21.06.2016 sowie der RV des JM über die Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten vom 06.04.2016 (2000 – Z.517) treffe ich folgende ergänzenden Anordnungen:

I. Allgemeines

Dienstliche Beurteilungen stellen die Grundlage für sachgerechte, leistungsorientierte Personalentscheidungen dar und sind daher mit der gebotenen Sorgfalt zeitnah zu erstellen. Auch im Interesse der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten soll hierdurch ein vollständiges, aussagefähiges, objektives und vergleichbares Bild über Leistung, Befähigung und Eignung abgegeben werden. Beamtinnen und Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind nur auf Antrag zu beurteilen (Nr. 2.2 e Beurt.-AV)

II. Vordrucke

Für die Regelbeurteilungen (Nr. 2. Beurt.-AV) und sonstigen Beurteilungen (Nr. 3 Beurt.-AV) sind ausschließlich die mit der Beurteilungs-AV bekannt gegebenen Vordrucke und deren Inhalte zu verwenden. Die Beschreibung der Aufgaben, der Fortbildungen und der besonderen Tätigkeiten sind auf das Wesentliche und Prägende zu beschränken. Begründungen/Anmerkungen in den Freitextfeldern sind nur in besonders begründeten Fällen anzubringen. Nur bei der Gesamtnotenbildung ist eine dem Beurteilungsfall angemessene Begründung, nicht zuletzt im Falle einer Nachzeichnung, abzugeben. Ferner sind bei der Gesamtnotenbildung die Vorgaben für die Würdigung und Gewichtung der Leistung und Befähigung zu beachten (Nr. 4.6 Beurt.-AV). Eine vollständige Anlassbeurteilung nach Anlage 1 kann durch eine Bestätigungsbeurteilung ersetzt werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 3.3 erfüllt sind. In diesem Fall ist der Vordruck der Anlage 3 zu verwenden.

III. Benotung

In der Beurteilungspraxis sind Tendenzen der Verdichtung von Beurteilungsnoten im oberen Bereich zu erkennen, die dazu führen kann, dass nicht mehr die Benotung, sondern andere Kriterien für die Besetzungsentscheidung maßgeblich sein werden. Um dem entgegen zu wirken, ist eine möglichst starke Differenzierung der zu vergebenen Punkte und Beurteilungsnoten über das gesamte verfügbare Spektrum vorzunehmen.

1) Für die in der **Probezeit** befindlichen Beamtinnen und Beamten sind die in Nr. 3.1.1 der Beurt.-AV genannten Termine zu beachten. Auch hierfür ist ausschließlich der als Anlage 2 zur Beurt.-AV konzipierte Vordruck zu verwenden. Eine mit einer Gesamtnote abzuschließende Beurteilung von **Probebeamtinnen/-en** erfolgt erst gegen Ende der Probezeit (Nr. 3.1 Beurt.-AV). Dabei ist davon auszugehen, dass trotz der umfassenden fachlichen Qualifikation die praktischen Erfahrungen noch nicht für deutlich überdurchschnittliche Beurteilungen ausreichen und höchstens ein "vollbefriedigend" zulassen. Höhere Gesamtnoten sind bei Prüfungsnoten ab "gut" möglich und besonders zu begründen.

Bei Beamtinnen und Beamten, die erfolgreich den **prüfungserleichterten Aufstieg** vom mittleren in den gehobenen Dienst absolviert haben, gilt dies sinngemäß mit der Maßgabe, dass sich berufliche Erfahrungen aus den vorangegangenen Tätigkeiten notensteigernd auswirken können.

2) Bei der Beurteilung von **planmäßigen Beamtinnen/-en** ist zu berücksichtigen, dass ein Leistungsvergleich der/des zu Beurteilenden mit den Beamtinnen/-en derselben Besoldungsgruppe stattzufinden hat und die Anforderungen in Abhängigkeit zu ihrer/seiner aktuellen Besoldungsgruppe steht. Je höher die/der zu beurteilende Beamtin/-e eingestuft ist, umso höher sind die Anforderungen. Nach einem Aufstieg in die nächste Besoldungsgruppe ist davon auszugehen, dass in einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren allenfalls eine Verfestigung der zur Beförderung geführten Note festgestellt werden kann. Von besonderer Bedeutung ist die Feststellung, wie anspruchsvoll und belastend das Aufgabengebiet der/des zu beurteilenden Beamtin/-en ist. Auch im Rahmen der Regelbeurteilungen oder sonstigen Anlassbeurteilungen sind Notenanhebungen ohne einen Verfestigungszeitraum nur mit besonderen Begründungen statthaft. Anderenfalls ist mit einer Herabsetzung im Rahmen der Überbeurteilung zu rechnen.

3) Bestand über einen längeren Zeitraum für eine Beurteilung kein Anlass, können unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze und den Regelungen zur Nachzeichnung auch Notenstufen übersprungen werden.

Die Benotung "sehr gut" kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

IV. Eignungsbewertung

Bei der Feststellung einer Beförderungs- und/oder Verwendungseignung im Rahmen der Regelbeurteilung (Nr. 4.7 Beurt.-AV) ist ferner die Eignung für das nächste Beförderungsamt oder den angestrebten Dienstposten zu bewerten.

Es gelten folgende (Zwischen-)Stufen:

Gesamtnote		Beförderungs-/Verwendungseignung	
sehr gut	18	hervorragend geeignet	oberer Bereich
	17		(glatt)
	16		unterer Bereich
gut	15	besonders gut geeignet	oberer Bereich
	14		(glatt)
	13		unterer Bereich
vollbefriedigend	12	gut geeignet	oberer Bereich
	11		(glatt)
	10		unterer Bereich
befriedigend	9	geeignet	oberer Bereich
	8		(glatt)
	7		
ausreichend	6		unterer Bereich
	5		
	4		
mangelhaft	1 – 3	nicht geeignet	
ungenügend	0		

Sollte die Eignungsnote ausnahmsweise von der Leistungsbewertung abweichen, ist eine besondere Begründung erforderlich.

V. Gesamtnotenbildung

Auf Nr. 4. 6 Satz der Beurt.-AV wird besonders hingewiesen, wonach die Gesamtbewertung der Leistung in der Regel für die Bildung der Gesamtnote maßgeblich ist, es sei denn, die Ausprägungsgrade der Befähigungsmerkmale weichen wesentlich von der Gesamtbewertung der Leistung ab.

VI. Nachzeichnung

Beurlaubungen oder Freistellungen einer Beamtin oder eines Beamten in den in § 9 LVO genannten Fällen schließen Beurteilungen nicht aus. Erforderlichenfalls sind die dienstlichen Beurteilungen als fiktive Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung, die an die letzte auf tatsächlichen Leistungen beruhende dienstliche Leistung anknüpft, nachzuzeichnen.

1) Die RV d. JM vom 06.04.2016 (2000 – Z.517) ist zu beachten; auf folgende Regelungen wird besonders hingewiesen.

Beträgt die dienstliche Tätigkeit im Durchschnitt des Beurteilungszeitraums 20 Prozent und mehr, erfolgt keine Nachzeichnung, sondern eine Beurteilung der tatsächlich erbrachten Leistungen. Auch im Falle der Nachzeichnung bei Tätigkeiten von unter 20 Prozent sind die tatsächlich erbrachten Leistungen einzubeziehen.

Der Betrachtungszeitraum schließt sich unmittelbar an die letzte dienstliche Tätigkeit an.

Die Nachzeichnung ist in der Regel auf zwei Regelbeurteilungszeiträume (sechs Jahre) zu beschränken.

Wird der Zeitraum von zwei Regelbeurteilungszeiträumen (deutlich) überschritten, erfolgt insgesamt keine Nachzeichnung, auch nicht für die zwei Regelbeurteilungszeiträume.

Die Typisierung der Leistungsentwicklung bei der Nachzeichnung erfolgt entweder durch Bildung einer Vergleichsgruppe (vier Personen mit gleicher Gesamtnote) oder aufgrund bestehender Verwaltungspraxis. Wegen der erforderlichen der Anzahl der Beamtinnen und Beamten für eine Vergleichsgruppe kann dies regelmäßig nur in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten des Landessozialgerichts erfolgen.

2) Die Nachzeichnung erfolgt im Rahmen der Gesamtnotenbildung und beinhaltet im Falle der Vergleichsgruppenbildung folgende Formulierung:

Stellungnahme der Präsidentin/des Präsidenten des Landessozialgerichts:

„Es ist ausgehend von der letzten dienstlichen Beurteilung der Beamtin/des Beamten unter Berücksichtigung des seinerzeit angelegten Maßstabs und der durchschnittlichen Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter diese fiktiv fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist in der Regel auf zwei Beurteilungszeiträume nach § 92 Abs. 1 S. 2 LBG zu beschränken.

Eine Fortschreibung durch die Präsidentin/den Präsidenten des Sozialgerichts war nicht möglich, da eine hinreichende Vergleichsgruppe nicht vorhanden war.

In der auf Bezirksebene herangezogenen Vergleichsgruppe, die aus ... (Anzahl) Beamtinnen und Beamten bestand, ergab sich über den verglichenen Zeitraum von ... bis ... bei allen vergleichbaren Beamtinnen und Beamten eine Leistungssteigerung auf die Note „x (x Punkte).

Ich beurteile daher die Leistung und Befähigung der Beamtin/des Beamten aufgrund der sich aus der Nachzeichnung ergebenden durchschnittlichen Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter mit der Gesamtnote

x (x Punkte).

Die Beamtin/Der Beamte ist für das Beförderungsamt ... geeignet (Eignungsnote).“

VII. Sonstiges

Stellungnahmen Dritter, die zum Zwecke der Beurteilung der Beamtin/des Beamten eingeholt werden, sind bis zum Abschluss des aktuellen Beurteilungsverfahrens im Zeugnisheft aufzubewahren und danach zu vernichten. Zeichnet sich eine gerichtliche Überprüfung der Beurteilung ab, ist bis auf weiteres von der Vernichtung abzusehen (Nr. 6.3. Beurt.-AV).

Beurteilungsbeiträge, die zu erstellen sind, weil eine Dienstzeit in einem nicht unerheblichen Zeitraum (mindestens 3 Monate) des Beurteilungszeitraum an einer anderen Dienststelle verbracht worden ist, sind in Form eines Fließtextes (ohne Noten- und Punktzahlbewertung) abzusetzen und ebenfalls bis zum Abschluss des aktuellen Beurteilungsverfahrens zum Zeugnisheft zu nehmen.

Für die Beamtin/den Beamten, die/der im Beurteilungszeitraum für die Interne Organisationsberatung tätig war, hat der Präsident des Landessozialgerichts unter Einbeziehung der Erkenntnisse der/des Leiterin/Leiters der Internen Organisationsberatung einen Beurteilungsbeitrag zu erstellen.

Bei **Abordnungen und Versetzungen** sind die für Anlassbeurteilungen maßgeblichen Zeiträume zu beachten (Nr. 3.2.1 Beurt.-AV)

Lehnt die Beurteilte / der Beurteilte das angebotene **Beurteilungsgespräch** ab, ist dies aktenkundig zu machen. Auf Wunsch der/des Beurteilten ist der Gleichstellungsbeauftragten die Möglichkeit der Teilnahme an Beurteilungsgesprächen einzuräumen.

Teilzeitbeschäftigungen, Tätigkeiten im Personalrat und Tätigkeiten als besondere Behördenbeauftragte dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.

Bei quantitativen Leistungsminderungen **schwerbehinderter** Beamtinnen und Beamten ist die Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialgerichte unterrichten den Präsidenten des Landessozialgerichts, wenn sie eine erstmalige Gesamtbenotung einer/eines Beamtin/-en in einer Besoldungsgruppe erwägen, die mit "gut (unterer Bereich)" oder besser bewertet werden soll. Nach einer Beförderung besteht die **Vorberichtspflicht**, wenn diese Note beibehalten oder angehoben werden soll. Eine Vorberichtspflicht besteht ferner, wenn abweichend von dem Grundsatz der Regelbeurteilung als Entscheidungsgrundlage für ein Auswahlverfahren eine Anlassbeurteilung auf Grund eines Tätigkeitswechsels erstellt werden soll. Die neue Tätigkeit muss zum Stichtag (Veröffentlichung der Ausschreibung) bereits mindestens 6 Monate ausgeübt worden sein, um eine Anlassbeurteilung auszulösen.

Zustimmende **Überbeurteilungen** des höheren Dienstvorgesetzten (Nr. 5 Beurt.-AV) werden standardmäßig wie folgt gefasst:

„Ich sehe keine Veranlassung von der Beurteilung der Präsidentin/des Präsidenten des Sozialgerichts vom abzuweichen.“

Dr. Jens Blüggel